

Marcel Giesen - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Buchenweg 15 – 47608 Geldern

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wachtendonk

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung **Wachtendonk**, Flur **17**, Flurstück/e **167, 170**. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird ihnen die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Wachtendonk im Bereich „Niersbenden“ gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wachtendonk, Flur 17, Flurstück 174. Es handelt sich um ein Gewässergrundstück. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an, Eigentümer sind die Anlieger für das Grundstück.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 30.07.2026 zur Geschäftsbuchnummer 26032-T

in der Zeit vom 17.08.2026 bis 17.09.2026

**in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Marcel Giesen,
Buchenweg 15, 47608 Geldern während der nachstehenden Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr; Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim *Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803)).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Geldern, den 04.08.2026
gez. Marcel Giesen, ÖbVI

Az: 26032-T